

religiös gebundene Bürger die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Staatsbürger hat. Aus dem religiösen Bekenntnis entstehen für ihn weder Vorrechte noch Benachteiligungen. Darüber hinaus besteht eine reale Grundlage der Glaubensfreiheit darin, daß alle Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften die gleiche Behandlung erfahren, daß eine jede verpflichtet ist, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR ihre Angelegenheiten zu ordnen und ihre Tätigkeit auszuüben. Indem der politische Mißbrauch der Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgeschlossen wird, ist auch die damit verbundene Korruption der Glaubensfreiheit unterbunden. Kein Bürger ist gezwungen, sich formal zu einem Glauben zu bekennen, um das gesellschaftliche Prestige zu wahren, Vorteile zu erlangen oder Nachteile abzuwehren. Wer sich in der DDR zu einem religiösen Glauben bekennen will, hat dazu ungehindert die Möglichkeit in einer der 10 wirkenden Religionsgemeinschaften. Die Religionsfreiheit steht unter strafrechtlichem Schutz (§ 133 StGB). Die sozialistische Staatsmacht sichert die Glaubensfreiheit auch dadurch, daß sie für die Erhaltung religiöser Kulturdenkmäler großzügig Geldmittel zur Verfügung stellt, die Existenz kirchlicher Verlage, Zeitschriften und kommerzieller Einrichtungen gestattet, die Ausbildung des akademischen Nachwuchses und die Forschung an den Sektionen Theologie der Universitäten der DDR finanziert.

### **5.3. Die Garantien der Grundrechte**

#### *5.3.1. Die politischen und ideologischen Garantien*

*Garantien der Grundrechte sind die politischen, ideologischen, ökonomischen, juristischen und anderen Bedingungen und Mittel, die in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gegeben sind bzw. eingesetzt werden können, um die Grundrechte in dem verfassungsmäßig festgelegten Sinne real zu gewährleisten. Sie schließen die Mittel ein, die erforderlich sind, um Verletzungen der Grundrechte vorzubeugen und eingetretene Verletzungen zu beseitigen.*

Die Garantien gehören zum Wesen der sozialistischen Grundrechte. Die in einer Vielzahl bürgerlicher Verfassungsdokumente enthaltenen Grundrechte sind im Gegensatz dazu für die Werktätigen nur insoweit real, als diese stark genug sind, die herrschende Bourgeoisie zu ihrer Respektierung zu zwingen. Darüber hinaus tragen sie einen weitgehend formalen Charakter und haben nichts mit ähnlich formulierten sozialistischen Grundrechten gemein. Die Garantien der sozialistischen Grundrechte zeigen eindeutig, daß sich aus solchen Ähnlichkeiten für bürgerliche Konvergenztheoretiker kein Kapital schlagen läßt. Jeder Bürger kann darauf vertrauen, daß seine sozialistischen Grundrechte gesichert sind. Da aber das Wissen um die Garantie der Rechte und Freiheiten im Sozialismus das bewußte Handeln der Bürger fördert, ist es notwendig, diese Garantien herauszuarbeiten und im Zusammenhang mit den Grundrechten darzustellen. Bürgerliche Angriffe gegen